



<[CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD](mailto:CH-6061_Sarnen_St_Antonistrasse_4_FD)

Elektronisch an:
finanzausgleich@efv.admin.ch

Sarnen, 17. Juni 2019

Anhörung zur Änderung der Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (FiLaV)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum obengenannten Geschäft Stellung nehmen zu können.

Den ausgefüllten Fragebogen des Kantons Obwalden erhalten Sie in der Beilage.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Maya Büchi-Kaiser
Regierungsrätin

Fragen an die Kantone zu den Änderungen der Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (FiLaV)

Die folgenden Fragen beziehen sich auf den Entwurf für die Änderung der FiLaV (E-FiLaV) und die Erläuterungen mit Stand des Gesetzgebungsprozesses am 23. April 2019. Bitte teilen Sie uns Ihre Bemerkungen zu den unten aufgeführten Themen mit. Allfällige Detailbemerkungen zu den einzelnen Artikeln können Sie ebenfalls in die Liste eintragen.

Änderungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)

Berechnung massgebende Gewinne der juristischen Personen

Allgemeine Bemerkungen:

Die vorliegende Revision der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) regelt den Vollzug von zwei grösseren Änderungen des interkantonalen Finanzausgleichsystems. Sie betreffen einerseits die Änderung des Ressourcenausgleichs im Rahmen der Vorlage Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) und andererseits die von den Kantonsregierungen angestossene und vom Bundesrat unterstützte Vorlage für eine Systemanpassung zur Optimierung des Finanzausgleichs. Beide Vorlagen ändern die gesetzlichen Grundlagen und führen zu grösseren Änderungen des Transfersystems. Die politische Diskussion um diese Änderungen ist in den Eidgenössischen Räten materiell abgeschlossen. Im Rahmen der vorliegenden Anhörung geht es um die Regelung des Vollzugs der neuen gesetzlichen Grundlagen.

Die Anpassung der FiLaV drängt sich auf und muss rasch durchgeführt werden. Die Finanzausgleichszahlen für das Referenzjahr 2020 müssen, im Falle der rechtskräftigen Änderung des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) auf neuer Grundlage berechnet werden und den ordentlichen Qualitätssicherungsprozess durchlaufen. Vor diesem Hintergrund ist die Durchführung einer verkürzten Anhörung vertretbar.

Wir haben festgestellt, dass sich die Zetafaktoren in ihrer Höhe verändert haben aufgrund des Einbezugs der neuen Schätzungen. Ebenso haben sich einige Formeln im Vergleich zur letzten Version verändert und der Bund hat zum ersten Mal detailliert dargelegt, wie die Übergangsregel konkret funktioniert.

Antrag: Der Bund soll eine neue, aktualisierte Schätzung der Auswirkungen erstellen und den Kantonen präsentieren. Die Schätzungen sollen auch die Auswirkungen der Übergangsregeln im Zeitverlauf darstellen, so dass die Berechnung und die Auswirkungen für die Kantone nachvollziehbar werden.

Die Übergangsregeln sind im erläuternden Bericht beschrieben und an einem Beispiel dargelegt. Jedoch fehlen die relevanten Formeln in der Verordnung respektive in den Anhängen.

Antrag: Die Formeln zur Anwendung der Übergangsregeln sollen in die Verordnung verbindlich aufgenommen werden. Ein Beispiel ist gut, bringt aber keine Rechtssicherheit. Die Formeln sollen auch den Kantonen in Anhörung gegeben werden.

Art. 1 Abs. 1 Bst. d und e

Einverstanden, keine Bemerkungen

Art. 20a

Antrag: Art. 20a Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Art. 20a Abs. 2 sieht eine Berücksichtigung der beim Eintritt in die Patentbox abgerechneten F&E-Kosten nach Artikel 24b Abs. 3 StHG vor.

Grundsätzlich werden die Elemente des Ressourcenpotenzials auf der Basis der Steuerbemessungsgrundlagen der direkten Bundessteuer erfasst. Beim Eintritt in die Patentbox wird lediglich eine Kantons- und Gemeindesteuer erhoben, die direkte Bundessteuer ist hingegen nicht tangiert. Aus diesem Grund sollte unseres Erachtens der kantonale Eintritt in die Patentbox keine Auswirkungen auf das Ressourcenpotential haben und wir beantragen, den Abs. 2 zu streichen.

Falls Abs. 2 unverändert beibehalten wird, so müsste steuersystematisch auch der Austritt spiegelbildlich berücksichtigt werden. Eine Beurteilung im Lichte der Verwaltungsökonomie gebietet es aber umso mehr gemäss Hauptantrag weder den Eintritt noch den Austritt zu berücksichtigen.

Art. 20b

Einverstanden, keine Bemerkungen

Art. 20c

Einverstanden, keine Bemerkungen

Art. 21 Abs. 2

Einverstanden, keine Bemerkungen

Art. 57a

Einverstanden, keine Bemerkungen

Art. 57b

Einverstanden, keine Bemerkungen

Art. 57c

Einverstanden, keine Bemerkungen

Art. 57d

Einverstanden, keine Bemerkungen

Anhang 6a

Antrag: Die Berechnung der Bemessungsgrundlage der Gewinne juristischer Personen in Anhang 6a ist wie folgt zu formulieren:

"Die Bemessungsgrundlage der Gewinne der juristischen Personen besteht aus der Summe

der ordentlichen Gewinne und der gewichteten Boxengewinne und der gewichteten Forschungs- und Entwicklungsaufwände:

$$ZK_k = OG_k + \zeta_2 * BG_k + (1 - \zeta_2) * FE_k$$

Begründung: Die Berechnung der massgebenden Gewinne juristischer Personen ist entsprechend unserem Antrag zu Art. 20a anzupassen, d.h. dass bei der Bemessungsgrundlage der Gewinne der juristischen Personen (ZK) die historischen Forschungs- und Entwicklungskosten nicht zu berücksichtigen sind und somit der Teil "(1 - ζ_2) * FE_k" zu streichen ist.

Ergänzungsbeiträge

Allgemeine Bemerkungen:

Art. 57e

Einverstanden, keine Bemerkungen

Art. 57f

Einverstanden, keine Bemerkungen

Anhang 20

Einverstanden, keine Bemerkungen

Änderungen zur Umsetzung der Revision des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (18.075)

Berechnung des Faktors Gamma

Allgemeine Bemerkungen:

Einverstanden, keine Bemerkungen

Art. 10

Einverstanden, keine Bemerkungen

Anhang 3

Einverstanden, keine Bemerkungen

Berechnung des Faktors Alpha

Allgemeine Bemerkungen:

Einverstanden, keine Bemerkungen

Art. 13

Einverstanden, keine Bemerkungen

Anhang 4

Einverstanden, keine Bemerkungen

Festlegung und Verteilung der Mittel des Ressourcenausgleichs

Allgemeine Bemerkungen:

Einverstanden, keine Bemerkungen

Art. 22a

Einverstanden, keine Bemerkungen

Art. 23

Einverstanden, keine Bemerkungen

Art. 24

Einverstanden, keine Bemerkungen

Anhang 7a

Einverstanden, keine Bemerkungen

Festlegung der Mittel des Lastenausgleichs

Allgemeine Bemerkungen:

Einverstanden, keine Bemerkungen

Art. 31

Einverstanden, keine Bemerkungen

Art. 38

Einverstanden, keine Bemerkungen

Nachträgliche Berichtigung von Ausgleichszahlungen

Art. 42a Abs. 4

Einverstanden, keine Bemerkungen

Wirksamkeitsbericht

Allgemeine Bemerkungen:

Einverstanden, keine Bemerkungen

Art. 46 Abs. 1 Bst. c

Einverstanden, keine Bemerkungen

Art. 49

Einverstanden, keine Bemerkungen

Anhang 17

Einverstanden, keine Bemerkungen

Temporäre Abfederungsmassnahmen

Allgemeine Bemerkungen:

Einverstanden, keine Bemerkungen

Art. 56a

Einverstanden, keine Bemerkungen

Anhang 19

Einverstanden, keine Bemerkungen

Formelle Anpassungen

Art. 5 Abs. 2 Bst. a

Einverstanden, keine Bemerkungen

Art. 34 Abs. 2 2. Satz

Einverstanden, keine Bemerkungen

Weitere Bemerkungen zur E-FiLaV
